

13.52

Abgeordneter Mag. Dr. Wolfgang Zinggl (Grüne): Herr Präsident! Herr Minister! Werte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Transparenz der Verwertungsgesellschaften deutlich erhöht, deshalb stimmen wir auch gerne und freudig zu.

Wir haben auch noch einen Vorschlag zur Erweiterung der Kennzahlen eingebracht, und es ist uns buchstäblich in letzter Minute gelungen – ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Beteiligten –, dass diese Kennzahlen verbessert werden. Es geht darum, dass nicht das, was durchschnittlich an Geldern an die Kunstschaffenden ausbezahlt wird, interessant ist, sondern der sogenannte Medianwert. Das ist der Wert, der an der mittleren Stelle aller Beträge ausbezahlt wird.

Ich kann ein Beispiel dazu bringen: Drei Leute bekommen Geld; die erste Person 1 €, die zweite Person 2 € und die dritte Person 96 €. Der durchschnittliche Wert sind dann 33 €, und der sagt eigentlich nicht sehr viel darüber aus, wie die Verteilung tatsächlich aussieht, während der Medianwert 2 € beträgt und das deutlicher macht.

Es ist ein bisschen kompliziert, ich muss den folgenden Antrag aber trotzdem vorlesen:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Zinggl, Mag. Steinacker, Dr. Jarolim, Dr. Scherak, Mag. Stefan, Hagen, Kolleginnen und Kollegen zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1057 d.B.): Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) (1078 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) (1057 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Gesamtsumme und die Medianwerte der den Rechteinhabern zugewiesenen Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart;“

2. § 45 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Die Gesamtsumme und die Medianwerte der an die Rechteinhaber ausgeschütteten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart;“

Das klingt kompliziert. Der Medianwert spiegelt die tatsächliche Verteilung und Auswirkung des Urheberrechts deutlich besser wider. Ich bedanke mich noch einmal bei allen Parteien, die sich dem angeschlossen haben.

Jetzt aber noch zu dem Thema, das auch Kollege Jarolim angesprochen hat, das in seiner Dringlichkeit nicht unterschätzt werden darf. Auch dazu haben wir folgenden Antrag eingebracht, den ich an dieser Stelle verlese:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen betreffend
Rechtssicherheit bei der Speichermedienvergütung

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat Regelungen für die Speichermedienvergütung vorzulegen, die EU-rechtskonform sind und Rechtssicherheit garantieren.“

Was, meine Damen und Herren, steckt da dahinter? – Im letzten Herbst haben wir hier die Speichermedienabgabe beschlossen, und wir haben damals ganz deutlich und mit Nachdruck auf die damit verbundene Rechtsunsicherheit verwiesen, auch weil schon damals die Position des EuGH bekannt war, der zufolge Ausschüttungen – soziale, kulturelle Ausschüttungen – aus den Töpfen der Verwertungsgesellschaften jedenfalls nicht diskriminierend vorgenommen werden dürfen. Nun hat das Handelsgericht – Kollege Jarolim hat es bereits gesagt – tatsächlich erkannt, dass eine Diskriminierung von ausländischen Urhebern und Urheberinnen besteht, was auch in zweiter Instanz bestätigt worden ist.

Wenn das nun auch der OGH bestätigt, dann kippt die Speichermedienabgabe jedenfalls, weil sie unionswidrig ist, und das wiederum würde die Verwertungsgesellschaften in enorme Schwierigkeiten bringen, nämlich aufgrund von Rückforderungen, die viele Jahre zurückliegen; chaotische Zustände wären die Folge. Deshalb, Herr Kollege Jarolim – und das ist nicht unwichtig –, dürfen die

Verwertungsgesellschaften jetzt auch nichts mehr an die Künstler und Künstlerinnen, an die Urheber und Urheberinnen ausbezahlen. Wir wissen nicht, wann der OGH entscheidet, und bis dahin bekommen viele kein Geld, was für manche nicht sehr angenehm ist, wie Sie sich vorstellen können, wie wir uns vorstellen können. Das ist in meinen Augen ein unhaltbarer Zustand.

Daher bitte ich auch, diesem Entschließungsantrag zuzustimmen, damit das, unabhängig von der Entscheidung des OGH, noch davor repariert werden kann, so gut es geht. – Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Beifall bei den Grünen.)*

13.57

Präsident Ing. Norbert Hofer: Der Entschließungsantrag und der Abänderungsantrag wurden ordnungsgemäß eingebracht und stehen mit in Verhandlung.

Die beiden Anträge haben folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Zinggl, Steinacker, Jarolim, Scherak, Stefan, Hagen

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1057 d.B.):

Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften

(Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) (1078 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Gesamtsumme und die Medianwerte der den Rechteinhabern zugewiesenen Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart;“

2. § 45 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Gesamtsumme und die Medianwerte der an die Rechteinhaber ausgeschütteten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart;“

Begründung

Statistische Kennzahlen geben Auskunft über Bezüge, die den Kunstschaffenden aufgrund der Verwertungsrechte ausgeschüttet werden. Die Anfragebeantwortung 1744/AB durch den Justizminister hat allerdings gezeigt, dass der Median als Kennzahl deutlich bessere Auskunft gibt als der Durchschnittswert. Um ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Konsequenz des Urheberrechts für die Kunstschaffenden zu erhalten, ist daher die Veröffentlichung der Verteilungsparameter sinnvoll.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Zinggl, Freundinnen und Freunde

betreffend Rechtssicherheit bei der Speichermedienvergütung

eingbracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1057 d.B.): Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) (1078 d.B.)

Begründung

Spätestens seit der EuGH Entscheidung im Sommer 2013 im Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft Austro Mechana und Amazon ist bekannt, dass die bestehenden Regelungen zur Speichermedienvergütung auf wackligen Beinen stehen. Der EuGH nannte wesentliche Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, u.a.

1. Allfällige Rückerstattungen bereits bezahlter Abgaben müssen leicht zu erwirken sein.

2. Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Töpfen (SKEs) seitens der Verwertungsgesellschaften sind nur möglich, sofern sie tatsächlich den Bezugsberechtigten zu Gute kommen und die Funktionsmodalitäten nicht diskriminierend sind.

Noch vor der Novellierung des Urheberrechts 2015 hat das erstinstanzliche Gericht im neu aufgerollten Prozess diese Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet. Allfällige Rückerstattungen seien demnach schwer zu erwirken und die Funktionsmodalitäten der SKEs seien diskriminierend, weil ausländische Unternehmen zwar Speichermedienabgaben leisten, 50% davon aber in die SKEs der heimischen Verwertungsgesellschaften fließen. Dieses Urteil wurde auch in zweiter Instanz bestätigt. Nun liegt der Fall beim OGH.

Das Justizministerium hat im Zuge der Urheberrechtsnovelle einen der kritisierten Punkte entschärft. Seither ist es leichter, einen allfälligen Rückvergütungsanspruch geltend zu machen. Der Diskriminierungsvorwurf aber bleibt aufrecht. Und könnte die Speichermedienabgabe in ihrer geltenden Form als unionrechtswidrig kippen.

Das wiederum würde dazu führen, dass die Verwertungsgesellschaften mit enormen Rückforderungsansprüchen des Handels für zurückliegende Jahre konfrontiert wären. Verjährungsfristen sind im Gesetz nicht angeführt. Zudem ist zu erwarten, dass die Händler ihre Zahlungen einstellen, solange es keine klare Regelung gibt.

Aufgrund dieser Situation und eines unsicheren Ausgangs des Verfahrens können die Verwertungsgesellschaften derzeit weder Rückerstattungen an Nutzerinnen und Nutzer noch Auszahlungen an Künstlerinnen und Künstlern aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung leisten. Davon sind auch die von den Verwertungsgesellschaften betreuten sozialen und kulturellen Einrichtungen betroffen, die Künstlerinnen und Künstlern in Notlagen finanzielle Zuschüsse gewähren können.

Die von der Regierung in Kauf genommene Rechtsunsicherheit mit ihren chaotischen Folgen ist ein unhaltbarer Zustand.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat Regelungen für die Speichermedienvergütung vorzulegen, die EU-rechtskonform sind und Rechtssicherheit garantieren.

Präsident Ing. Norbert Hofer: Nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Himmelbauer. – Bitte.